Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

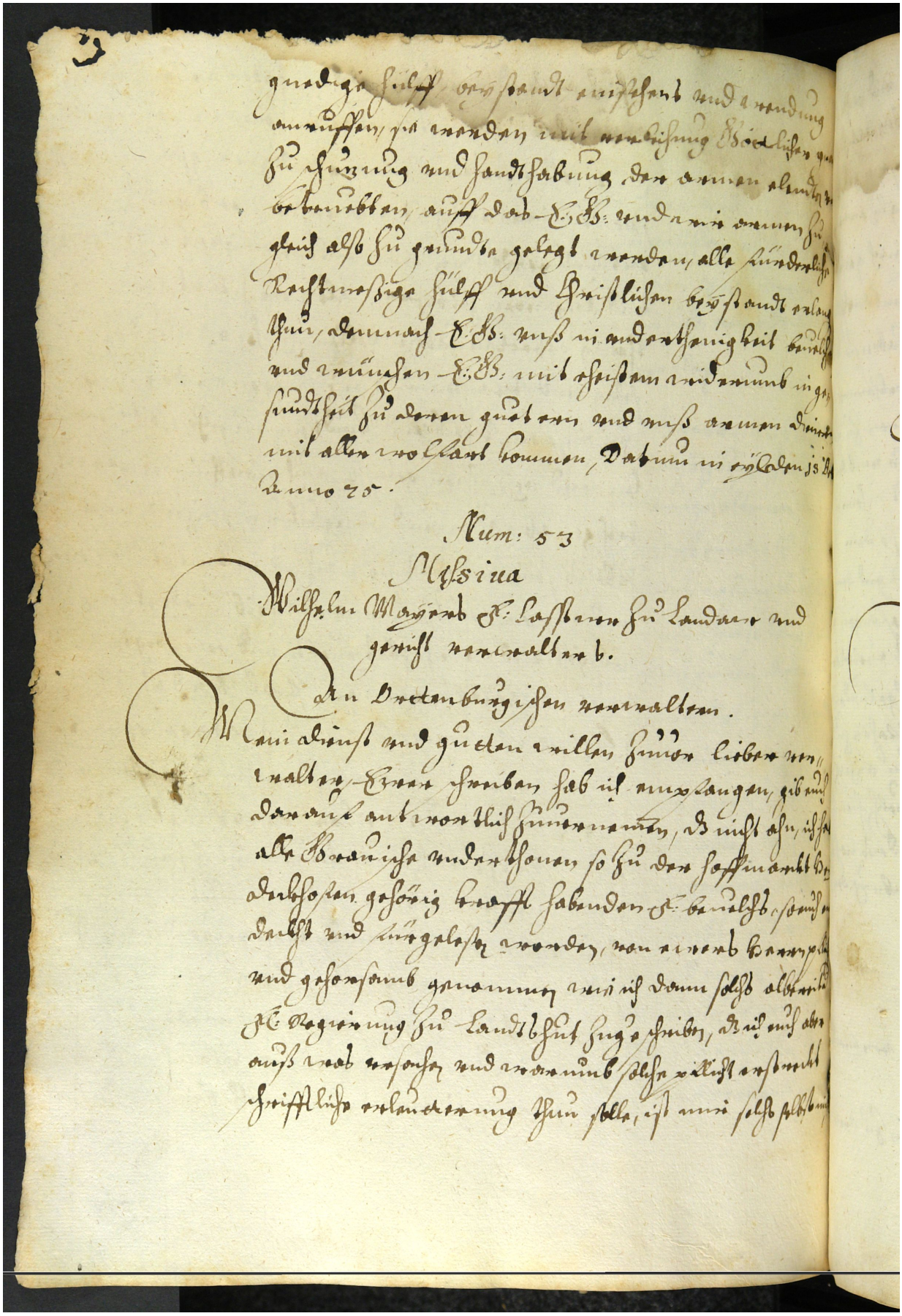

gnedige Hilff [illegible] anzuhalten und zu wenden
anzuhalten, zu wenden mit anzeigung Ihrer liebden gu
Hülffleistung und handthabung, der ihnen alsdann
erbunden auch dass E. L. und die ihrigen sich
gleich als Ihr gnedige gelegt wenden, alle fürderliche
Rathmessige Hülff und Beistandt erlang
lichen, dessgleichen E. L. mit nachbarlicher Freundt
und zuthun E. L. mit gleichem wiederumb in gu
freundtschaft zu beruhen gnaden und mit ihnen dienst
mit allen wohlfart kommen, Datum wie oben ist
Anno 70.

Num: 53

Instruction

Wilhelm Marggrafen zu Brandenburg und
gewisse verordnete.

An Preussenburgischen verordneten.

Unsern dienst und gnaden zuvor, Hochgeborne lieber ver
ordneter Herr Schwager, Ihr ist unserm gnedigen
Herrn und Schwager Ihrer Kay. Mt. unserm allergnedigsten
allen Beschwerungen so Ihr der Hochwürdigen Ertz
bischoffen gesetzig Ihrer Mt. Stifft haben und Ihr
Ihrer Mt. und Fürstenthumb, von einem Ehrwürdigen
und geistlichen gewonnen und ist dann solche altherkom
Regierung Ihr Landtsfürst sey, schreiben, dass uns aber
auch nach gelegenheit und gestalt dieser zeitlich erscheint
geistliche erledigung Ihrer stelle, ist uns solche selbsten